



ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT



Abmachung für die Kooperation zwischen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Moselkommission

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „ZKR“ genannt) und die Moselkommission (im Folgenden „MK“ genannt),

gestützt auf den Briefwechsel vom 12. September 2008 zwischen dem Generalsekretär der ZKR und dem Präsidenten der MK;

in der Erwägung, dass die ZKR und die MK ihre Kooperation intensivieren und die Arbeiten effizienter gestalten/ möchten;

in der Erwägung, dass die MK, insbesondere bei der Strategieentwicklung für das Korridormanagement (Rhein und Mosel befinden sich im Korridor 9 des CEF), die laufenden Entwicklungen auf EU-Ebene weiter vorantreiben möchte;

in der Erwägung, dass die ZKR dem neuen Rahmen, der infolge der Vereinbarung zwischen ZKR und EU entstehen wird, in ihrer Zusammenarbeit mit der MK Rechnung tragen möchte;

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Diese Abmachung hat zum Inhalt eine Intensivierung der Kooperation zwischen der ZKR und der MK in Übereinstimmung und Unterstützung der europäischen Politik zur Entwicklung und Förderung der Binnenschifffahrt.

Die beiden Parteien streben insbesondere in den in Artikel 5 genannten Teilbereichen eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Vereinfachung der Arbeitsprozesse an, unbeschadet der Unabhängigkeit beider Institutionen.

Artikel 2

Die ZKR räumt der MK nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung den Status des Beobachters ein. Als solcher kann die MK ohne Stimmrecht an der Plenarsitzung, an den Sitzungen der Ausschüsse und deren Arbeitsgruppen gemäß den von diesen Organen definierten Modalitäten teilnehmen. Ihr werden für diese Organe die Tagesordnungen, Niederschriften oder andere Dokumente übermittelt. Sie wird über die von der ZKR veranstalteten Arbeits- oder Informationssitzungen, Runde-Tisch-Gespräche, Konferenzen usw. unterrichtet und eingeladen.

Artikel 3

Die MK räumt der ZKR nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung den Status des Beobachters ein. Als solcher kann die ZKR ohne Stimmrecht an der Plenarsitzung, an den Sitzungen der Ausschüsse und deren Arbeitsgruppen gemäß den von diesen Organen definierten Modalitäten teilnehmen. Ihr werden für diese Organe die Tagesordnungen, Niederschriften oder andere Dokumente übermittelt. Sie wird über die von der MK veranstalteten Arbeits- oder Informationssitzungen, Runde-Tisch-Gespräche, Konferenzen usw. unterrichtet und eingeladen.

Artikel 4

1. Die ZKR und die MK vereinbaren, dass sich ihre Sekretariate über die jeweiligen Arbeitsprogramme austauschen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu ermitteln und Vorhaben einer verstärkten Zusammenarbeit in den in Artikel 5 genannten Bereichen festzulegen. Die Sekretariate ergreifen dazu die erforderlichen Maßnahmen. Sie halten in regelmäßigen Abständen und mindestens einmal jährlich Koordinierungssitzungen ab. Über diese Koordinierungssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Es wird ein gemeinsames Tätigkeitsprogramm mit entsprechendem Zeitplan erstellt. Die Delegationen der beiden Organisationen werden regelmäßig auf dem Laufenden gehalten.
2. Das Sekretariat der ZKR unterrichtet die MK regelmäßig über die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung mit der GD MOVE der Europäischen Kommission und übermittelt ihr rechtzeitig alle einschlägigen Informationen.
3. Das Sekretariat der ZKR unterrichtet die MK in geeigneter Weise über die binnenschifffahrtsbezogene interinstitutionelle Zusammenarbeit, namentlich mit der Donaukommission und der UN-ECE.
4. Das Sekretariat der ZKR unterrichtet die MK anlässlich deren Plenarsitzung regelmäßig über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Arbeiten.

Artikel 5

1. In folgenden Bereichen wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen ZKR und MK angestrebt:
 - a) wirtschaftliche Beobachtung des Binnenschiffverkehrs;
 - b) verordnungsrechtliche Arbeiten der beiden Kommissionen, insbesondere jene in Bezug auf die Schifffahrtspolizeiverordnungen.
2. Die ZKR und die MK stimmen sich ab über
 - a) Angelegenheiten der Förderung des Binnenschiffsverkehrs;
 - b) die Beteiligung an den in der Mitteilung NAIADES II genannten Maßnahmenbereiche, insbesondere die Integration der Binnenschifffahrt in multimodale Logistikketten sowie daran angebundene Plattformen.
3. Die ZKR und die MK tauschen in folgenden Bereichen regelmäßig Informationen aus:
 - a) Fragen zur Umsetzung und Anwendung der Vorschriften bezüglich des Schiffspersonals, insbesondere bezüglich der Anerkennung der nichtrheinischen Nachweise (Schiffsführerzeugnisse und Befähigungszeugnisse für die Radarfahrt) auf dem Rhein und der Mosel.
 - b) Entwicklung der Infrastruktur in Bezug auf umweltrelevante Herausforderungen und Sachzwänge, die sich aus den maßgeblichen Vorschriften ergeben.



Artikel 6

Die MK (Sekretariat und Ausschuss für Schifffahrtsabgaben) wird zur Mitarbeit an der Marktbeobachtung eingeladen, welche die ZKR in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Binnenschifffahrtsgewerbe aufbaut. Die ZKR unterrichtet die MK über die Ergebnisse der laufenden Arbeiten. Die MK teilt der ZKR die ihr vorliegenden Informationen über den Moselverkehr mit, damit der Moselschifffahrtmarkt im Rahmen der europäischen Marktbeobachtung angemessen berücksichtigt werden kann. Beide Kommissionen vereinbaren für den Rhein-Mosel-Verkehr und dessen Förderung sowie für den Bereich der Wirtschaft und der Beförderungskosten in der Binnenschifffahrt die Modalitäten einer gemeinsamen Arbeit. Die Art und Weise, wie der Rheinschifffahrtmarkt in die künftige Marktbeobachtung integriert werden soll, wird von den beiden Sekretariaten unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeitvorgaben festgesetzt.

Artikel 7

1. Im Rahmen der Zusammenarbeit in Bezug auf die Schifffahrtspolizeiverordnungen werden die Arbeiten zur Harmonisierung der MoselSchPV und der RheinSchPV fortgesetzt. Dazu werden gemeinsame Sitzungen der zuständigen Organe beider Seiten anberaunt. Besonderes Augenmerk wird auf der Einführung der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) liegen, um die Voraussetzungen für eine stärkere Harmonisierung zu schaffen.
2. Die ZKR und die MK verpflichten sich, im Hinblick auf die Umsetzung der RAINWAT-Vereinbarung eng abzustimmen. Die beiden Sekretariate ergreifen dazu die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Annahme des neuen Handbuchs Binnenschifffahrtfunk und dessen regelmäßiger Aktualisierung.

Artikel 8

Die ZKR und die MK bauen ihre Zusammenarbeit im Rahmen von Praktika der Mitarbeiter der beiden Sekretariate insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Aspekte und die gemeinsamen verordnungsrechtlichen Arbeiten der beiden Kommissionen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der weiteren Zusammenarbeit aus.

Artikel 9

Diese Kooperationsabmachung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Briefwechsel stattfindet, durch den diese Abmachung gebilligt wird.

Artikel 10

Diese Abmachung ersetzt die Kooperationsabmachung, die durch den Briefwechsel vom 12. September 2008 geschlossen wurde.

Artikel 11

Diese Kooperationsabmachung kann auf Antrag jeder der beiden Parteien geändert oder gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist wirksam.

Straßburg/Strasbourg, 25 III 2014

Für die ZKR/Pour la CCNR

Der Generalsekretär/Le Secrétaire Général
Hans van der WERF

Trier/Trèves,

Für die MK/Pour la CM

Der Präsident/Le Président
Max NILLES
